

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin A6: MMag.^a Yvonne Punkenhofer
 BearbeiterIn A8: Michael Kicker

Ausschusses für Soziales, Jugend und
 Familie, SeniorInnen:

BerichterstatteIn: *GR¹ Petzinger*

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus:

BerichterstatteIn: *GR Mag. Spahr*

GZ: A6- 024396/2003-160

GZ: A8- 22244/2017-33

Graz, 14.12.2017

Globalbudget zur
 Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe
 für die Jahre 2018 – 2020,
 Projektgenehmigung über
 € 63.871.582,56 Mio. in der OG 2018 – 2020

Mit dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG und dem Leitbild der steirischen Kinder- und Jugendhilfe wurden 2013 neue gesetzliche und handlungsleitende Grundlagen für eine moderne und zukunftsweisende Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.

Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe in Graz erfolgte für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 mittels eines Globalbudgets (Pauschalfinanzierung) gemäß § 41 Abs. 4 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG und soll dies auch für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 erfolgen. Die entsprechenden Finanzierungsmodalitäten zwischen den Kostenträgern Stadt Graz und dem Land Steiermark sind in der beiliegenden Vereinbarung geregelt.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden gemeinsam mit den KlientInnen flexible Hilfeleistungen entsprechend den persönlichen Bedarfen und Zielen der Familien entwickelt.

Um diese flexiblen Hilfen gewährleisten zu können, wurde gesetzlich die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Globalbudgets für den Zeitraum von drei Jahren verankert. Für die Erstellung des budgetären Rahmens wurde eine Schätzung der zu erwartenden Kosten für die nächsten drei Jahre auf Basis des letztgültigen Globalbudgets der Jahre 2015-2017 herangezogen.

Das so ermittelte erforderliche **jährliche Budget für die Kinder- und Jugendhilfe** beträgt € 21.290.527,52, wovon 60 % das Land Steiermark und 40 % die Stadt Graz trägt.

Mit diesem jährlichen Budget werden folgende Leistungen finanziert:

- a) die stationäre volle Erziehung, das Pflegekindergeld, § 2 StKJHG-DVO Zusatzkosten;
- b) fallbezogene Spezialleistungen (wenn diese nicht Teil der flexiblen Hilfe sind), sowie Leistungen aus anderen Systemen (Kindergarten, Nachmittagsbetreuungen...);
- c) Präventivhilfen;
- d) Kosten für Personalentwicklung;
- e) Ausgaben im Rahmen der endgültigen Kostenträgerschaft;
- f) die Personenfinanzierung an die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zur Abgeltung von Leistungen, die gesetzliche Leistungen iSd StKJHG darstellen, inklusive des Pauschalbetrages des Overhead, der Fahrtkosten und der Koordination für die fachliche und organisatorische Administration;
- g) fallspezifische/fallunspezifische/fallübergreifende Sach- und Sonderkosten sowie fallbezogene Spezialleistungen (wenn diese Teil der flexiblen Hilfe sind).
- h) Sonstiges.

Die 60 % des Landes Steiermark werden anteilmäßig 6 mal jährlich im Vorhinein jeweils am 05.01.; 01.03.; 01.05.; 01.07.; 01.09. und 01.11. an die Stadt Graz überwiesen.

Eine **Endabrechnung** mit dem Land erfolgt nach Ablauf des 3 jährigen Vertragszeitraumes. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung mit den vorhandenen budgetären Mitteln auszukommen. Im Falle eines außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses kann gem. § 41 Abs. 4 StKJHG eine Nachbedeckung verhandelt werden.

Ergibt sich nach den drei Jahren ein Überschuss, so ist als Anreizsystem geregelt, dass 10 % der Differenzsumme zweckgebunden (zB für den Ausbau sozialräumlicher Ressourcen) bei der Stadt Graz verbleiben.

In Abklärung mit dem Herrn Stadtrechnungshofdirektor ist nach der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof in dieser Angelegenheit keine Projektkontrolle erforderlich, da die Beauftragung „Dritter“ zur Erbringung der flexiblen Hilfen durch das Land Steiermark erfolgte und die Stadt Graz sich nur zu 40% an der Finanzierung beteiligt. Darüber hinaus basieren die Vorgaben zur Vereinbarung über ein Globalbudget auf der gesetzlichen Grundlage des § 41 Abs. 4 StKJHG.

Das vorgesehene Budget 2018 kann aus dem Eckwert 2018 des Amtes für Jugend und Familie bedeckt werden. Seitens des Amtes für Jugend und Familie wird weiters festgehalten, dass auch die Budgetmittel für 2019 und 2020 aus den vom Gemeinderat am 29.6.2017, GZ.:A8-28895/2017-2 beschlossenen Eckwertvorgaben für das Amt für Jugend und Familie von € 24.251.200 für 2019 und € 24.736.200 für 2020 bedeckt werden kann.

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie, SeniorInnen stellt daher gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus gemäß §§ 45 Abs. 2 Z 7 und 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Dem beabsichtigten **Abschluss der Vereinbarung** zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Stadt Graz 2018 – 2020 **wird** – vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung durch das Land Steiermark – **zugestimmt**.

2. Die **Projektgenehmigung** zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung betreffend des vorgesehenen Gesamtaufwandes der Kinder- und Jugendhilfeausgaben für die Jahre 2018 – 2020

TA 43970

	2018	2019	2020
Kinder- und Jugendhilfe Ausgaben Brutto	€ 21.290.527,52	€ 21.290.527,52	€ 21.290.527,52
Kinder- und Jugendhilfe Ausgaben Netto	€ 7.666.211,00	€ 7.666.211,00	€ 7.666.211,00

wird – vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung durch das Land Steiermark - **erteilt**. Die Bedeckung erfolgt aus dem Eckwert bzw. den Eckwertvorgaben des Amtes für Jugend und Familie (DKL 06146) 2018-2020.

Die Bearbeiterin A6:
MMag.^a Yvonne Punkenhofer
elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Ingrid Krammer
elektronisch gefertigt

Der Stadtrat:
Kurt Hohensinner MBA
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter A8:
Michael Kicker
elektronisch gefertigt

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper
elektronisch gefertigt

Der Stadtrat:
Dr. Günter Riegler
elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend
und Familie, SeniorInnen am ...12.12.2017

Der/die Schriftführerin:

Eva Kogler

Der/die Vorsitzende:

Anne Hoyer

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am14.12.2017

Der/die Schriftführerin:

Witzmann

Der/die Vorsitzende:

[Signature]

Abänderungs/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der öffentlichen nicht öffentlichen

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am14.12.17

Der/die Schriftführerin:

[Signature]

Beilage: Vereinbarung zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem
Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Stadt Graz 2018 - 2020

	Signiert von	Punkenhofer Yvonne
	Zertifikat	CN=Punkenhofer Yvonne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-23T15:05:24+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-27T11:21:38+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Krammer Ingrid
	Zertifikat	CN=Krammer Ingrid,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-29T09:55:54+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-29T09:58:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-29T12:49:45+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-01T10:15:37+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ:

Vereinbarung

zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Stadt Graz 2018-2020

abgeschlossen am unten angeführten Tag vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 zwischen dem Land
Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und
Integration, Hofgasse 12, 8010 Graz, im Folgenden kurz „Land“ genannt, einerseits

und

der Stadt Graz, p.A. Stadt Graz – Amt für Jugend und Familie, Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz, im
Folgenden kurz „Stadt Graz“ genannt, andererseits.

Bestandteil des
Gemeinschaftlichen Hilfes
Der Schriftführer: 

Präambel

Mit dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG und dem Leitbild der steirischen Kinder- und Jugendhilfe wurden 2013 neue gesetzliche und handlungsleitende Grundlagen für eine moderne und zukunftsweisende Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Elementare Erneuerungsintentionen, wie die Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention sowie die Forcierung präventiver Hilfen wurden darin festgeschrieben, die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung gesetzlich konkretisiert. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt im Rahmen der Hilfeplanung gemeinsam mit den KlientInnen flexible Hilfeleistungen entsprechend der persönlichen Bedarfe und Ziele der Familien.

Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe in Graz erfolgt auch für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 mittels eines Globalbudgets (Pauschalfinanzierung) gemäß § 41 Abs. 4 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG und sind die entsprechenden Finanzierungsmodalitäten zwischen den Kostenträgern Stadt Graz und Land in dieser Vereinbarung zu regeln.

I. Globalbudget (Pauschalfinanzierung)

Das Budget der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Graz wird in weiterer Folge als Globalbudget (Pauschalfinanzierung) bezeichnet, welches als globales Finanzierungsinstrument sowohl aus dem Kinder- und Jugendhilfebudget des Landes (60%) als auch aus dem Kinder- und Jugendhilfebudget der Stadt Graz (40%) besteht.

Die Stadt Graz verpflichtet sich mit den vorhandenen budgetären Mitteln zur Erfüllung und Finanzierung aller erforderlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG, LGBl. Nr. 138/2013 idgF, im Rahmen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, auszukommen.

Für die Erstellung des budgetären Rahmens wurde eine Schätzung der zu erwartenden Kosten für die nächsten drei Jahre auf Basis des letztgültigen Globalbudgets der Jahre 2015, 2016 und 2017 herangezogen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

II. Leistungsentgelt, Auszahlungsmodalitäten

Das Globalbudget (Pauschalfinanzierung) für die Durchführung der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Graz beträgt gesamt € 21.290.527,52 (exkl. USt) pro Jahr für die Dauer der Vertragslaufzeit.

Folgende Leistungen sind wie folgt zu finanzieren:

1. mit dem Budgetanteil der Stadt Graz:

- a) die stationäre volle Erziehung, das Pflegekindergeld, § 2 StKJHG-DVO Zusatzkosten;
- b) fallbezogene Spezialleistungen (wenn diese nicht Teil der flexiblen Hilfe sind), Sonstiges – Leistungen aus anderen Systemen;
- c) Präventivhilfen;
- d) Kosten für Personalentwicklung;
- e) Ausgaben im Rahmen der endgültigen Kostenträgerschaft;
- f) Sonstiges.

2. mit dem Budgetanteil für flexible Hilfen (Finanzierung private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe):

- a) die Personenfinanzierung an die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Abgeltung von Leistungen, die gesetzliche Leistungen iSd StKJHG darstellen, inklusive des Pauschalbetrages des Overhead, der Fahrtkosten und der Koordination für die fachliche und organisatorische Administration.

Eine Wertanpassung der Personalkosten, des Pauschalbetrages für den Overhead und der Fahrtkosten wird im entsprechenden Vertrag

- für den Sozialraum 1 mit der ARGE „**Institut für Familienförderung GmbH**, Elisabethstraße 59, 8010 Graz; **Verein für Interdisziplinäre Entwicklungsförderung**, Grabenstraße 20, 8010 Graz; **Czerwinka&Czerwinka OG**, St. Weiterstraße 54, 8046 Graz, in der Gesamtheit Vertreten durch die bevollmächtigte Vertreterin **Dr.ⁱⁿ Sabine Wirnsberger**“ , ,
- für den Sozialraum 2 mit der ARGE „**Institut für Kind, Jugend und Familie**, Lagergasse 98a, 8020 Graz; **Input – Integratives Netzwerk für Pädagogik und Toleranz – gemeinnützige GmbH**, Brockmanngasse 61, 8010 Graz; **alpha nova Betriebsgesellschaft m.b.H.**, Idlhofgasse 59-63, 8020 Graz; **Eltern-Kind-Zentrum, Verein zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung**, Bergmanngasse 10, 8010 Graz, in der Gesamtheit vertreten durch den bevollmächtigten Vertreter **Dr. Phillip Streit**“
- für den Sozialraum 3 mit der ARGE „**Jugend am Werk Steiermark GmbH**, Lendplatz 35, 8020 Graz; **Caritas der Diözese Graz-Seckau**, Grabenstraße 39, 8010 Graz; **Kinderfreunde Steiermark**, Schlossergasse 4/2, 8010 Graz, in der Gesamtheit vertreten durch den bevollmächtigten Vertreter **Walerich Berger**“ und
- für den Sozialraum 4 mit der ARGE „**a:pfl alternative:pflegefamilie gmbh**, Hilmteichstraße 110, 8010 Graz; **Pronegg&Schleich soziale Dienste KG**, Kleegasse 3, 8020 Graz; **AIS Jugendservice mit Gemeinnützigkeitsstatus GmbH**, Lilienthalgasse 26/1, 8020 Graz, in der Gesamtheit vertreten durch den bevollmächtigten Vertreter **Dr. Friedrich Ebensperger**“

über Flexible Hilfen im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Stadt Graz nach Prinzipien des Fachkonzeptes der Sozialraumorientierung 2018-2020 A-IV. b.) 2. geregelt.

Bestätigt
Gemeinderatsbeschluss
Der Schriftführer:

- b) fallspezifische/fallunspezifische/fallübergreifende Sach- und Sonderkosten sowie fallbezogene Spezialleistungen (wenn diese Teil der flexiblen Hilfe sind).

3. Auszahlungsmodalitäten

Der Stadt Graz werden die Akontozahlungen sechs Mal jährlich im Vorhinein jeweils am 05.01.; 01.03.; 01.05.; 01.07.; 01.09. und 01.11. vom Land angewiesen.

Nach Ende eines jeden Rechnungsjahres hat die Stadt Graz dem Land eine Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Dieser Nachweis der ordnungsgemäßen Abrechnung stellt lediglich eine Zwischenabrechnung dar, da die Endabrechnung erst nach Ende der Vereinbarungslaufzeit erfolgt.

III. Endabrechnung

Die Abrechnung des Globalbudgets (Pauschalfinanzierung) erfolgt nach dem gemäß § 41 Abs. 2 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG bestehenden gesetzlichen Kostenaufteilungsschlüssel von 60% Land und 40% Stadt Graz.

Die Vorlage der Endabrechnung samt Unterlagen hat bis zum 15.04.2021 durch die Stadt Graz an das Land zu erfolgen. Folgende finanztechnische Positionen werden für die ordnungsgemäße Abrechnung anerkannt:

- a. die stationäre volle Erziehung, das Pflegekindergeld, § 2 StKJHG-DVO Zusatzkosten;
- b. fallbezogene Spezialleistungen (wenn diese nicht Teil der flexiblen Hilfe sind), Sonstiges – Leistungen aus anderen Systemen;
- c. Präventivhilfen;
- d. Kosten für Personalentwicklung;
- e. Ausgaben im Rahmen der endgültigen Kostenträgerschaft;
- f. Einnahmen;
- g. die Personenfinanzierung an die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zur Abgeltung von Leistungen, die gesetzliche Leistungen iSd StKJHG darstellen, inklusive des Pauschalbetrages des Overhead, der Fahrtkosten und der Koordination für die fachliche und organisatorische Administration;
- h. fallspezifische/fallunspezifische/fallübergreifende Sach- und Sonderkosten sowie fallbezogene Spezialleistungen (wenn diese Teil der flexiblen Hilfe sind).
- i. Sonstiges.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

der Schriftführer:

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, mit den vorhandenen budgetären Mitteln alle erforderlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen bzw. zu finanzieren. Sofern das Globalbudget (Pauschalfinanzierung) am Ende des Leistungszeitraums nicht ausreicht, treten die

bezugshabenden Regelungen gemäß § 41 Abs. 4 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG hinsichtlich einer Nachbedeckung in Kraft.

Ergibt die Endabrechnung, dass die Kosten höher gewesen sind als der im Vorhinein überwiesene Betrag (Unterdeckung), hat die Stadt Graz die Möglichkeit aufgrund eines begründeten Antrages Verhandlungen einer Nachbedeckung mit dem Land zu verlangen.

Die Erhöhung des Globalbudgets (Pauschalfinanzierung) innerhalb des Vereinbarungszeitraumes ist nur im Fall des Eintritts außergewöhnlicher und unvorhergesehener Ereignisse oder Faktoren, wozu jedenfalls auch grundlegende Änderungen der Rechtslage in der Kinder- und Jugendhilfe oder die Einführung neuer Rechtsansprüche auf Hilfen zählen, möglich.

Ergibt die Endabrechnung, dass der 60%ige Landesanteil bezogen auf den Vereinbarungszeitraum höher als der tatsächlich abgerechnete Landesanteil ist (Überschuss), so verbleiben von dieser Differenzsumme 10% zweckgebunden für entwicklungsfördernde präventive Angebote, den Aufbau sozialräumlicher Ressourcen, Ausbau von Netzwerkarbeit, Kooperationen, Anlaufstellen, etc. bei der Stadt Graz. Die restliche Differenzsumme (Überschuss) hat das Land von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

IV. Budgetcontrolling

Die Stadt Graz verpflichtet sich, zum Zwecke des Budgetcontrollings an den diesbezüglichen Controllingterminen teilzunehmen und bei Bedarf erforderliche Daten, welche nicht der Verschwiegenheit unterliegen, an das Land zu übermitteln.

V. Endgültige Kostentragung mit anderen Sozialhilfeverbänden

Ist ein anderer Sozialhilfeverband endgültiger Kostenträger, können die Kosten für erforderliche, aber nicht im Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG vorgesehene Hilfen zur Erziehung passgenau erbrachter fallspezifischer und fallübergreifender Leistungen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 41 StKJHG iVm § 2 StKJHG-DVO verrechnet werden. Die Stadt Graz hat demgemäß in Form von Einzelfallabrechnungen sicherzustellen, dass die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und dem jeweiligen Sozialhilfeverband die zur Beurteilung seiner Kostentragungspflicht maßgeblichen Umstände und Unterlagen mitgeteilt bzw. übermittelt werden.

Die Kosten für die Erbringung fallunspezifischer Arbeit können einem anderen Sozialhilfeverband nicht verrechnet werden.

VI. Zessionsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen der Stadt Graz aus der gegenständlichen Vereinbarung an Dritte ist unter allen Umständen unzulässig und entfaltet dem Land gegenüber keine Bindungswirkung.

VII. Vereinbarungsdauer und Auflösung

1. Die gegenständliche Vereinbarung wird befristet auf die Dauer von 3 Jahren beginnend ab dem 01.01.2018 abgeschlossen.
2. Die Vertragspartner vereinbaren einvernehmlich, dass die gegenständliche Vereinbarung einvernehmlich aufgelöst werden kann.
3. Die Vertragspartner sind berechtigt diese Vereinbarung mit sofortiger Wirksamkeit aus wichtigen Gründen zu kündigen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn sich grundlegende Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, die Grundlagen oder Zielsetzungen dieser Vereinbarung berühren, ergeben haben, wenn vereinbarte Leistungen dieser Vereinbarung nicht erbracht werden oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern so massiv gestört ist, dass eine weitere Zusammenarbeit auf Basis dieser Vereinbarung nicht mehr möglich ist.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

VIII. Gerichtsstand

Die Vertragspartner vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens sowie aller Vor- und Nachwirkungen ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus dieser Vereinbarung etwa entstehende Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie aller auf dieser Vereinbarung beruhenden Mitteilungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vereinbarungsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vereinbarungsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Abschluss der Vereinbarung und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarungsbestimmung am nächsten kommt.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

3. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Land verbleibt. Die Stadt Graz erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.
4. Die Vertragspartner halten ausdrücklich fest, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen.
5. Diese Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

Gemeinderat/-rätin:

Für das Land Steiermark:

Die Abteilungsleiterin

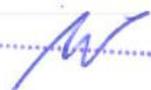
Mag.^a Barbara Pitner

Graz, am

Gemeinderat/-rätin:

Graz, am

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:.....